

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 33/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sara S. [REDACTED], geborene A. [REDACTED],
B. [REDACTED], Rd. [REDACTED] F. [REDACTED], M. [REDACTED], N. [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungsse-
nats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat zwar den Grad der Min-
derung der Erwerbsfähigkeit für das Jahr 1949 nach
den damals vorhandenen beiden Leiden getrennt be-
stimmt und es unterlassen, den Grad der gesamten ver-
folgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit zu
ermitteln. Dieser Verfahrensfehler (vgl. BGH Rzw 1973,
171) führt jedoch nicht zur Zulassung der Revision.

Die Beschwerde wendet sich lediglich gegen die
tatsächterliche Beweiswürdigung. Ein Revisionszulas-
sungsgrund wird von ihr nicht aufgezeigt und ist auch
sonst nicht ersichtlich.

Mai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)